



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Bericht an den Landrat

Titel:	Bericht StVG	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht Antrag an Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	28.03.19
Autor:		Status:		DruckDatum:	26.03.20199
Ablage/Name:	Bericht NG 273.3 StVG Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2017.NWJSD.55

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Allgemein.....	4
2.2	Revisionsbedarf und Neuerungen.....	5
2.2.1	Besondere Vollzugsformen; Electronic Monitoring	5
2.2.2	Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)	5
2.2.3	Datenbearbeitung, Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen, Datenübermittlung an Fachpersonen	6
2.2.4	Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot	6
2.2.5	Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	6
2.2.6	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	7
2.2.7	Vollzugsüberprüfung mittels Videokonferenz	7
2.2.8	Vollzugaufschub; Hafterstehungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.....	7
2.2.9	Bewährungshilfe; Zuständigkeiten	7
2.2.10	Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts.....	8
3	Externe Vernehmlassung	9
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	9
5	Änderungen in anderen Erlassen	17
5.1	Gerichtsgesetz.....	17
5.2	Regierungsratsverordnung (zur Orientierung).....	18
6	Auswirkungen der Vorlage	19
6.1	Auf den Kanton.....	19
6.1.1	Electronic Monitoring (EM).....	19
6.1.2	Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)	19
6.1.3	Personell	19
6.2	Auf die Gemeinden und auf Private	19
7	Terminplan	19

1 Zusammenfassung

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG; NG 273.3) beinhaltet hauptsächlich Anpassungen an die neuen Vorgaben des eidgenössischen Rechts. Diese betreffen unter anderem das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot, das Electronic Monitoring als neue Vollzugsform sowie die Abschaffung des tageweisen Vollzugs. Weiter werden Zuständigkeiten geregelt, welche sich durch neue bundesrechtliche Vorgaben aufdrängen sowie Anpassungen an veränderte Bedürfnisse im Strafvollzug (z.B. Videokonferenz) vorgenommen.

Durch das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz wurde per 1. Januar 2018 das elektronische Fallführungssystem zum delikts- und risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) verbindlich eingeführt, sodass bezüglich Datenaustausch zur Rechtssicherheit gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Ausserdem ist eine organisatorische Änderung vorgesehen, indem die dem Sozialamt unterstellte Bewährungshilfe in das Amt für Justiz, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, überführt wird. Gleichzeitig entfällt die damit verbundene Aufsicht der Gesundheits- und Sozialdirektion, welche an die Justiz- und Sicherheitsdirektion übergeht. Diese Änderung führt dazu, dass der Straf- und Massnahmenvollzug Nidwalden (nachfolgend: SMV) zukünftig mit der Bezeichnung «Vollzugs- und Bewährungsdienst» auftreten wird.

Nebst den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften richten sich die Vollzüge von Strafen und Massnahmen nach den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, welche umfangreiche Regelungen vorgeben. Aufgrund dessen werden mit der vorliegenden Teilrevision nur Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen, sofern diese nicht bereits in den erwähnten Regelwerken aufgeführt sind. So werden in der Revision lediglich ergänzend Bestimmungen aufgenommen, um allfällige Lücken der Rechts- und auch der öffentlichen Sicherheit wegen zu schliessen.

Am 27. November 2018 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zum teilrevidierten StVG und den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 28. Februar 2019. Der Entwurf stiess auf breite Zustimmung. Für die detaillierte Auswertung wird auf den beiliegenden Bericht zur externen Vernehmlassung verwiesen.

2 Ausgangslage

2.1 Allgemein

Der Straf- und Massnahmenvollzug obliegt gemäss Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) den Kantonen. Diese vollziehen die von ihnen ausgefallten Urteile.

Das kantonale Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG; NG 273.3) vom 25. Oktober 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Aufgrund von StGB-Änderungen erfolgte die letzte Teilrevision mit Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011 (A 2011, 1743; A 2012, 558), in Kraft seit 1. Januar 2013. Seither wurde unter anderem das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Revisionen hat auch das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) – welche ebenfalls im vorliegenden Strafvollzugsgesetz Eingang finden – erfahren. Seit 1. Januar 2018 ist zudem das neue Sanktionensystem in Kraft, welches neben anderem weitere Vollzugsformen vorsieht.

Der Kanton Nidwalden ist Mitglied des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (nachfolgend: Konkordat). Das vom Landrat genehmigte Konkordat trat im Kanton Nidwalden am 1. Januar 2008 in Kraft (NG 273.1). Die

Konkordatskonferenz erlässt im Erwachsenenstrafrecht unter anderem Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, welche den 11 Mitgliedskantonen Anweisungen zur einheitlichen Umsetzung des Vollzugs von Strafen und Massnahmen vorgeben. Das Konkordat manifestiert dadurch eine enge interkantonale Zusammenarbeit. Die Richtlinien sind für den SMV Nidwalden nebst den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen elementare Vollzugsgrundlagen. Infolgedessen kann das Strafvollzugsgesetz weiterhin schlank gehalten werden.

In den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche Neuerungen rund um den Strafvollzug ergeben. Die neu geschaffenen Instrumente wie das Electronic Monitoring (EM) oder der risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) und weitere Anpassungen waren Auslöser der vorliegenden Teilrevision des Strafvollzugsgesetzes. Gleichzeitig kann mit diesen Anpassungen die Überführung der Bewährungshilfe vom Sozialamt in das Amt für Justiz vorgenommen werden.

2.2 Revisionsbedarf und Neuerungen

2.2.1 Besondere Vollzugsformen; Electronic Monitoring

Per 1. Januar 2018 fand im StGB das neue Sanktionenrecht Eingang, welches unter anderem gesamtschweizerisch den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person (elektronische Überwachung; Electronic Monitoring [EM]) als Vollzugsform für Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Tagen bis ein Jahr vorsieht. Im Weiteren ist EM auch anstelle des Arbeitsexternates (AEX) sowie des Wohn- und Arbeitsexternates (WAEX) für die Dauer von 3 bis 12 Monaten einsetzbar. Bereits seit 2011 können strafprozessuale Ersatzmassnahmen und seit 2015 Kontakt- und Rayonverbote mit EM überwacht werden. EM kann auch bei Jugendlichen eingesetzt werden.

Für den Einsatz von EM hatte der Kanton Nidwalden bis Ende 2017 eine Vereinbarung mit dem Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Basel-Landschaft abgeschlossen. Für den Vollzug von EM ab 1. Januar 2018 besteht ein Delegationsvertrag zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug und dem Kanton Luzern (alle vertreten durch die zuständigen Justiz- und Sicherheitsdirektionen bzw. -departemente) im Sinne eines Übergangsrechts für den Zeitraum von 2018 bis und mit 2022. Ab 2023 sollen die Kantone EM mit einer neuen nationalen Lösung umsetzen. Während sicherlich fünf Jahren wird der Kanton Luzern für die vorerwähnten EM-Vertragspartner zentral die EM-Vollzugsfälle koordinieren und überwachen. Die Infrastruktur und die Überwachung wird durch das Wohnheim Lindenfeld in Emmen LU sichergestellt.

Im Hinblick auf eine klare gesetzliche Ausgangslage und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit werden in der vorliegenden Revision für den EM-Vollzug Bestimmungen zur Datenbearbeitung und zum Datenaustausch aufgenommen.

Die Konkordatskonferenz hat ausführliche Richtlinien zum Vollzug von EM erlassen, woran sich die Strafvollzugsbehörde orientiert (vgl. Richtlinien betreffend die besonderen Vollzugsformen [gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung, Halbgefängenschaft: SSED 12.0]).

2.2.2 Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone hat an der Konkordatskonferenz vom 22. April 2016 beschlossen, den delikts- und risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) per 1. Januar 2018 als verbindliches elektronisches Fallführungssystem in ihren Kantonen einzuführen.

ROS wird den zukünftigen Straf- und Massnahmenvollzug einschneidend prägen. Als durchgängiger Prozess gibt ROS den roten Faden über alle Vollzugsphasen und -einrichtungen inklusive der Bewährungshilfe vor. Durch die Verwendung standardisierter Arbeitsmittel und

einer einheitlichen Fachsprache entsteht ein gemeinsames Fallverständnis, was die Risik sensibilisierung aller Beteiligten fördert. Die Konkordatskonferenz hat ausführliche Richtlinien zur Handhabung von ROS erlassen (SSED 7^{bis}.0). Die Zusammenarbeit im ROS erfolgt mit anderen Kantonen, wobei der Kanton Zürich die nötige technische Infrastruktur zur Verfügung stellt. Für diese Zusammenarbeit wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.

2.2.3 Datenbearbeitung, Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen, Datenübermittlung an Fachpersonen

Der Daten- und Informationsfluss ist ein zentraler Aspekt im Straf- und Massnahmenvollzug. Der Vollzug von Strafen und Massnahmen ist sehr komplex, beinhaltet mehrere Arbeitspartner (Einweiser, Vollzugsinstitutionen, Bewährungshilfe, Externatspartner etc.) und bedingt einen entsprechenden Daten- und Informationsaustausch. Ein nicht gewährleisteter Austausch kann fatale Folgen haben. Die neuen gesetzlichen Grundlagen stellen sicher, dass der notwendige Datenaustausch eine gesetzliche Verankerung erfährt und gleichzeitig Rechtssicherheit schafft.

Die bisherigen Artikel zur Akteneinsicht werden inhaltlich konkreter gestaltet; dabei wird den neuen Instrumenten wie EM und ROS Nachachtung verschafft. Dies betrifft insbesondere die Bearbeitung von Daten, den Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen und die Datenübermittlung an Fachpersonen.

2.2.4 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

Seit dem 1. Januar 2015 können Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote aussprechen. Die Voraussetzungen dafür sind in den Art. 67 ff. StGB geregelt.

Aktuell ist in Art. 21 StVG unter dem Titel «Berufsverbot» einzig die Zuständigkeit der Strafvollzugsbehörde geregelt. Dieser Artikel wird nun ergänzt mit weiteren Bestimmungen zum Kontakt- und Rayonverbot sowie der Anpassung der Bezeichnung «Berufsverbot» auf «Tätigkeitsverbot». Zur Durchsetzung eines solchen Verbots können dabei im Einzelfall zu einer optimalen Vollzugsüberwachung andere Behörden und Polizeiorgane unterstützend zugezogen oder technische Geräte (EM) eingesetzt werden.

2.2.5 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

In der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0) ist geregelt, dass einer beschuldigten Person im Zusammenhang mit einer Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bewilligt werden kann, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 236 Abs. 1 StPO). Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme an; sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Abs. 4).

Im geltenden Recht regelt einzig Art. 18 Abs. 3 StVG den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug. Dieses in der Praxis wichtige Instrument erfährt mit der Zuständigkeitsnorm (Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1) und dem neuen Art. 9c eine ausführlichere Regelung. Die Strafvollzugsbehörde ist wie bis anhin für die Durchführung des vorzeitigen Vollzugs zuständig. Die Bewilligung bzw. Anordnung des vorzeitigen Vollzugs obliegt aber der Verfahrensleitung. Um sicherzustellen, dass nicht eine Massnahme angeordnet wird, für die gar keine geeignete Vollzugseinrichtung zur Aufnahme bereit oder eine Therapiestelle zur Durchführung vorhanden ist, soll die Zustimmung der Strafvollzugsbehörde erforderlich sein. Die Einführung dieses Zustimmungserfordernisses in den Kantonen sieht das Bundesrecht in Art. 236 Abs. 3 StPO vor.

Da im Zeitpunkt des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs noch kein rechtskräftiges Urteil existiert, ist bei allfälligen Gesuchen zu Vollzugslockerungen oder -entlassungen (z. B.

Urlaub, bedingte Entlassung) die Zustimmung der Verfahrensleitung (je nach Verfahrensstand Staatsanwaltschaft oder Gericht) einzuholen. Dieses Vorgehen entspricht auch der bisherigen Praxis.

2.2.6 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, bspw. die Telefonüberwachung, kann für verschiedene Zwecke eingesetzt werden. So ist sie für die Strafverfolgungsbehörden ein wichtiges Instrument bei der Ermittlung von schweren Straftaten. Die Überwachung kann aber auch in anderen Bereichen, z.B. zum Auffinden von vermissten Personen («Notsuche»), herangezogen werden.

Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) regelt die Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Das totalrevidierte Gesetz trat am 1. März 2018 in Kraft. Im Zuge der Revision wurde ein neuer Art. 36 BÜPF geschaffen. Dieser sieht die Möglichkeit vor, dass eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden kann, um eine Person zu finden, gegen die rechtskräftig eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist. Dafür müssen die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben sein oder die Fahndung ohne Überwachung wäre aussichtslos oder würde unverhältnismässig erschwert. Nach Art. 37 Abs. 3 BÜPF bezeichnen die Kantone die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Im StVG wird nun die Strafvollzugsbehörde als anordnende Behörde, das Zwangsmassnahmengericht als Genehmigungsbehörde und das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz bestimmt.

2.2.7 Vollzugsüberprüfung mittels Videokonferenz

Der Bundesgesetzgeber schreibt vor, dass regelmässig Vollzugsüberprüfungen stattzufinden haben. So hat die Strafvollzugsbehörde z. B. jährlich eine stationäre Massnahme zu überprüfen und mit der betroffenen Person ihren Entscheid über die Weiterführung der Massnahme zu besprechen (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Periodisch werden Standortgespräche geführt, um mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Nidwaldner Strafvollzugsbehörde betreut Strafgefangene und strafrechtliche Massnahmenbedürftige, die in Institutionen in der ganzen Schweiz untergebracht sind. Um lange Anfahrtswege zu vermeiden, sollen Besprechungen bezüglich Vollzugsüberprüfungen zukünftig auch per Videokonferenz geführt werden können. Nebst der Effizienz wirkt sich eine solche Videokonferenz auch kosteneinsparend aus. Im StVG wird im Hinblick darauf ein neuer Artikel geschaffen.

2.2.8 Vollzugaufschub; Hafterstehungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen

In Gesuchen um Vollzugaufschub wird häufig Hafterstehungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht. Vielfach wird die Hafterstehungsunfähigkeit durch ein Zeugnis der Hausärztin oder des Hausarztes belegt.

Eine neue Bestimmung sieht nun vor, dass die Hafterstehungsunfähigkeit durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder eine durch sie oder ihn beauftragte Fachperson überprüft werden kann.

2.2.9 Bewährungshilfe; Zuständigkeiten

Die Aufgabe der Bewährungshilfe besteht darin, straffällig gewordene und durch diesen Dienst betreute Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren sowie sozial zu integrieren. Die Bewährungshilfe leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe (vgl. Art. 93 StGB). Bewährungshilfe wird in folgenden Fällen angeordnet:

- bei bedingt aus dem Vollzug entlassenen Personen während der Probezeit auf Anordnung der Strafvollzugsbehörde;
- bei bedingt ausgesprochen Strafen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.

Der Bewährungshilfe können aber auch weitere Aufgaben, bspw. im Zusammenhang mit dem Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67 ff. StGB) oder ambulanten Massnahmen, übertragen werden.

Des Weiteren stellt die Bewährungshilfe für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (vgl. Art. 96 StGB).

Gemäss geltendem Art. 7 StVG ist das Sozialamt zuständig für die Bewährungshilfe, die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs sowie weitere Aufgaben. Daraus ergibt sich, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion die Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Bewährungshilfe und der weiteren dem Sozialamt aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben ist (geltender Art. 5 StVG).

Bis Ende 2014 war die Bewährungshilfe örtlich beim Sozialamt untergebracht, wobei die dafür zuständige Person nebst der Bewährungshilfe weitere sozialamtliche Tätigkeiten wahrnahm. Diese örtliche Trennung vom Straf- und Massnahmenvollzug erwies sich als äusserst ineffizient; insbesondere war der Informationsaustausch unbefriedigend. Ab 2015 wurde die neu eingestellte Bewährungshelferin in einem 40%-Pensum direkt im Amt für Justiz, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, eingegliedert. Diese Neuausrichtung erwies sich als sehr gewinnbringend in Bezug auf die Qualität der Arbeit, die Effizienz und den unentbehrlichen konstanten Informationsaustausch mit dem Straf- und Massnahmenvollzug. Deshalb wird mit der vorliegenden Revision die Bewährungshilfe personalrechtlich sowie organisatorisch in das Amt für Justiz eingebettet, wodurch klare Verhältnisse geschaffen werden.

Dies zieht nach sich, dass künftig die Justiz- und Sicherheitsdirektion auch die Aufsicht über die Bewährungshilfe wahrnehmen wird. Deshalb werden im StVG die Auflistung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Justiz- und Sicherheitsdirektion sowie des Amtes für Justiz neu strukturiert. Gleichzeitig wird die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zukünftig mit der Bezeichnung «Vollzugs- und Bewährungsdienst» in Erscheinung treten. Diese Zusammenlegung entspricht auch der Organisationsstruktur der meisten Kantone, wonach die Bewährungshilfen direkt in den Ämtern der Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden integriert sind.

2.2.10 Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

Es gibt Konstellationen, in denen von einer verurteilten Person, die von der Strafvollzugsbehörde betreut wird, eine grosse Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, aber weder die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft gegeben sind noch ein vollstreckbares richterliches Urteil vorliegt, um sie festnehmen zu können. Zu denken ist etwa an eine aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug bedingt entlassene Person oder eine infolge Aussichtslosigkeit aufgehobene stationäre Massnahme, wobei beim Betroffenen keine Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist.

In solchen Konstellationen wird die Vollzugsbehörde ein Verfahren um einen nachträglichen richterlichen Entscheid i.S.v. Art. 363 ff. StPO einleiten. Um dessen Zweck zu sichern und vor allem die öffentliche Sicherheit gewährleisten zu können, soll die Vollzugsbehörde unter strengen Voraussetzungen die Möglichkeit haben, diese Person zwecks gerichtlicher Anordnung von Sicherheitshaft festnehmen zu lassen.

Der Revisionsbedarf hat sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Teilrevision des StVG gezeigt. Systematisch gehört aber die Möglichkeit zur Anordnung von Sicherheitshaft in das Gerichtsgesetz, weshalb dort zwei Artikel neu aufzunehmen sind.

3 Externe Vernehmlassung

Am 27. November 2018 verabschiedete der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 779 den Entwurf zum teilrevidierten StVG und den zugehörigen Bericht zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 28. Februar 2019.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz und der Anwaltsverband Unterwalden. Der Entwurf stiess auf breite Zustimmung. Für die detaillierte Auswertung wird auf den beiliegenden Bericht zur externen Vernehmlassung verwiesen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Die Änderung betrifft einzig eine sprachliche Berichtigung in Bezug auf die Bezeichnung des Konkordats. Inhaltlich erfährt diese Bestimmung keine Anpassungen.

Art. 4 Direktion

Die Auflistung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Direktion wird neu strukturiert. Da sämtliche Strafvollzugsaufgaben bei einer Direktion (der Justiz- und Sicherheitsdirektion) liegen, ist der verkürzte Titel «Direktion» ausreichend.

Abs. 1:

- **Ziff. 1** (ehemals Abs. 1): Die Aufsicht über den Vollzug von Strafen und Massnahmen bei Erwachsenen bleibt bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Hingegen war sie auch als Aufsichtsbehörde für den Straf- und Schutzmassnahmenvollzug bei Jugendlichen aufgeführt. Der Strafvollzug bei Jugendlichen obliegt aber der Jugendanwaltschaft (und nicht dem Amt für Justiz; vgl. Art. 6a), weshalb das Obergericht Aufsichtsbehörde beim Strafvollzug der Jugendlichen sein muss (Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden [Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1]). Für den Rechtsmittelweg ist zu beachten: Gemäss Art. 27 Abs. 1 StVG können Verfügungen der Anstaltsleitung, der Ämter und der Gerichtskasse bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde angefochten werden. Für Verfügungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen bedeutet dies, dass Beschwerden an das Obergericht zu richten sind.
- **Ziff. 2** (ehemals Art. 5 Abs. 1): Indem die Bewährungshilfe nicht mehr der Gesundheits- und Sozialdirektion angegliedert ist (vgl. nachfolgend, zu Art. 5), übt neu die Justiz- und Sicherheitsdirektion auch die Aufsicht über die Bewährungshilfe an Jugendlichen und Erwachsenen aus.
- **Ziff. 3** (ehemals Abs. 2): unverändert.

Abs. 2 (ehemals Art. 5 Abs. 2): Die Bestimmung erfährt materiell keine Änderungen. Vormalig war diese Aufgabe bei der Gesundheits- und Sozialdirektion; nun fällt die Kompetenz der Justiz- und Sicherheitsdirektion zu. Es wird bewusst auf Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2-5 verwiesen und auf einen Verweis auf Abs. 2 Ziff. 1 verzichtet: Die Kompetenz, um Vereinbarungen mit Dritten im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs mit Erwachsenen abzuschliessen, soll beim Regierungsrat bleiben (Art. 3 Abs. 1) und nicht der Direktion übertragen werden.

Art. 5 Bisher: Gesundheits- und Sozialdirektion

Die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung und weitere, vormals dem Sozialamt zugewiesene Aufgaben, werden neu der Justiz- und Sicherheitsdirektion unterstellt, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

Art. 6 Amt

Bis anhin waren die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (Justiz- und Sicherheitsdirektion) und die Bewährungshilfe (Gesundheits- und Sozialdirektion) sowie weitere Aufgaben der sozialen Betreuung (Gesundheits- und Sozialdirektion) unterschiedlichen Direktionen angegliedert. Neu sollen all diese Strafvollzugsaufgaben – mit Ausnahme des Vollzugs von Strafen und Schutzmassnahmen von Jugendlichen, der in der Kompetenz der Jugendanwaltschaft liegt – im Amt für Justiz und damit in der Justiz- und Sicherheitsdirektion ausgeführt werden. Die Abteilung im Amt für Justiz soll als Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) bezeichnet werden. Diese Änderung bedingt eine Anpassung der Regierungsratsverordnung. Mit dem Zusammenführen aller Vollzugsaufgaben in einer Direktion können Synergien genutzt und die Zusammenarbeit zwischen dem Vollzug und der Bewährungshilfe verstärkt werden. Ähnliche Organisationsformen zwischen Vollzug und Bewährungshilfe sind in den meisten Schweizer Kantonen üblich. Die Aufgabenbereiche bleiben grundsätzlich gleich.

Abs. 1 (ehemals Abs. 2): Dieser Absatz regelt die generelle Zuständigkeit des Amts für Justiz als Strafvollzugsbehörde. Gleichzeitig ist diese Bestimmung Auffangtatbestand. Im Vergleich zum ehemaligen Abs. 2 wird der Auffangtatbestand erweitert: Mit der Antragsstellung an das Gericht sind Fälle wie Massnahmenverlängerungen nach Art. 59 Abs. 4 StGB oder Rückversetzungen während der Probezeit in den Straf- oder Massnahmenvollzug (u. a. Art. 62a Abs. 3 StGB) gemeint.

Abs. 2:

- **Ziff. 1** (ehemals Art. 6 Abs. 1): Die bisherige Bestimmung wird ergänzt mit der Zuständigkeit der Strafvollzugsbehörde auch für den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug; damit gemeint ist die Durchführung des vorzeitigen Vollzugs. Hingegen schreibt das Bundesrecht vor, dass für die Anordnung von Vollzugslockerungen und Vollzugsentlassungen im vorzeitigen Vollzug die Verfahrensleitung (d.h. Staatsanwaltschaft oder Gericht) zuständig ist (Art. 236 i.V.m. Art. 61 StPO). Vgl. auch die Ausführungen zu Art. 9c StVG.
- **Ziff. 2–4:** Vormals Art. 7 Abs. 1, d.h. die ehemaligen Zuständigkeiten des Sozialamtes. In Ziff. 4 wird die vorsorgliche Durchführung von solchen Schutzmassnahmen neu aufgenommen (analog Ziff. 1). Die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht kann Massnahmen im Sinne von Art. 12 und 13 JStG anordnen. Sollte die Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde einen entsprechenden Auftrag an das Amt für Justiz erteilen, wird dafür die Bewährungshilfe zuständig sein.
- **Ziff. 5:** Diese Ziffer wird neu geschaffen. Der Bundesgesetzgeber schreibt vor, dass in den Fällen von Art. 27 Abs. 5 und Art. 29 Abs. 3 JStG (Begleitung der Jugendlichen im Vollzug und während der Probezeit) eine geeignete Stelle bzw. eine geeignete Person mit diesen Aufgaben betraut werden muss. Auch diese Aufgaben werden von der Bewährungshilfe übernommen.

Abs. 3 wird neu geschaffen. Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nach Art. 237 StPO sind bspw. sogenannte Rayonverbote oder die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Nach Art. 237 Abs. 3 StPO können für die Überwachung solcher Ersatzmassnahmen technische Geräte, die mit der zu überwachenden Person fest verbunden sind, eingesetzt werden. Damit ist die elektronische Fussfessel, EM, gemeint. Im Stadium der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Strafvollzugsbehörde noch nicht involviert, weil noch kein vollstreckbares Urteil vorliegt. Die Kompetenz liegt dazumal beim

Kantons- bzw. Zwangsmassnahmengericht oder der Staatsanwaltschaft. Weil die Strafvollzugsbehörde im Rahmen des ordentlichen Strafvollzugs zuständig für den Vollzug von Rayonverboten etc. und Ansprechpartnerin für die Anbieter von EM ist, ist es sinnvoll, dass die Vollzugsbehörde auch bei den Ersatzmassnahmen mit diesen Aufgaben betraut werden kann.

Art. 6a Jugendanwältin, Jugendanwalt

Zwar ist in Art. 49 Abs. 3 GerG die Zuständigkeit der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts bereits geregelt und die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt als Strafvollzugsbehörde bei Jugendlichen definiert. Im Sinne der Vollständigkeit des kantonalen Strafvollzugsgesetzes soll diese Bestimmung belassen werden. Damit sind sämtliche kantonale Zuständigkeiten im Bereich des Strafvollzugs aus dem Gesetz ersichtlich. Neu eingefügt wird einzig der Begriff «als Strafvollzugsbehörde». Dieser wird im weiteren Verlauf des Gesetzes immer wieder verwendet.

Art. 7 Bisher: Sozialamt

Art. 7 wird aufgehoben und dessen Inhalt in Art. 6 Abs. 2 überführt. Zuständig für die vormals durch das Sozialamt ausgeführten Aufgaben ist neu das Amt für Justiz. Der ehemalige Art. 7 Abs. 2, wonach das Sozialamt die zuständige Instanz bei der Platzierung in geeignete Anstalten des Massnahmenvollzugs unterstützt, wird durch die Überführung sämtlicher Vollzugs- und Bewährungsaufgaben in das Amt für Justiz obsolet.

Art. 8a Datenbearbeitung

Diese Bestimmung wird neu in das StVG aufgenommen. Sie soll sicherstellen, dass die Anforderungen gemäss dem Gesetz über den Datenschutz (kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1) erfüllt sind. Für die Begrifflichkeiten kann auf Art. 3 kDSG verwiesen werden.

Bearbeitet werden Personendaten im Rahmen der Fallführung. Dabei werden auch besonders schützenswerte Daten bearbeitet (vgl. Art. 3 Ziff. 3 kDSG). Die Vollzugsakten beinhalten Untersuchungs- und Gerichtsakten, Gutachten, aber auch Führungsberichte, Verlaufsberichte etc. Die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten erfordert ein Gesetz im formellen Sinn (Art. 11 Abs. 2 kDSG). Mit der vorliegenden Bestimmung wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Unter «andere mit der Erfüllung dieses Gesetzes betrauten Personen» fallen externe Stellen (Vollzugsinstitutionen, Wohn- und Arbeitsexternate, Gutachter, Vollzugsstelle von Electronic Monitoring etc.). Auch diese bearbeiten Personendaten, indem sie bspw. Führungsberichte oder Verlaufsberichte verfassen. Die Daten dürfen nur soweit bearbeitet werden, als dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Bekanntgabe der Daten richtet sich nach den Art. 9 und 9a.

Art. 9 Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen

Der Artikel wird neu allgemeiner bezeichnet («Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen» statt «Strafakten») und inhaltlich erweitert. Die Strafvollzugsbehörde soll für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur beim Gericht die Strafakten verlangen können, sondern auch weitere einschlägige Akten erhältlich machen. Das vormals in Art. 23 enthaltene Akteneinsichtsrecht der Bewährungshilfe ist nun auch in Art. 9 enthalten, weshalb Art. 23 aufgehoben werden kann.

Abs. 1: Insgesamt soll sichergestellt sein, dass die zuständige Vollzugsbehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Akten zur Verfügung hat bzw. einfordern kann. Es sollen

nur die einschlägigen Akten, die für die Erfüllung der Aufgaben als Strafvollzugsbehörde erforderlich sind, eingefordert werden können. Dies können amtliche Akten von Ausländerbehörden, Strassenverkehrsämtern, Steuerbehörden, IV-Stellen, regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Ausgleichskassen, Sozialämtern der Gemeinden oder Betreibungs- und Konkursämtern sein. Auf eine explizite Nennung im Gesetz, welche Akten einverlangt werden können, wurde bewusst verzichtet. So ist die Formulierung offener, wird aber mit dem «einschlägig» gleichzeitig beschränkt, indem die Akten einen direkten Zusammenhang mit strafvollzugsrechtlichen Aufgaben und damit mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags haben müssen.

Abs. 2: Diese Regelung orientiert sich inhaltlich an Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 kDSG und wird hier der Vollständigkeit halber wiedergegeben. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch der Datenaustausch an externe Behörden funktioniert. Wesentlich für den Praxisalltag ist der Austausch von Daten insbesondere mit anderen Kantonen und Vollzugsinstitutionen in den Bereichen Freiheitsentzug, Massnahmenvollzug sowie Electronic Monitoring. Es versteht sich von selbst, dass der Datenaustausch im Einzelfall zu erfolgen hat.

Art. 9a Datenübermittlung an Fachpersonen

Im Straf- und Massnahmenvollzug wird sehr oft mit Fachpersonen der Psychiatrie und Psychologie zusammengearbeitet. Häufig wird eine solche Fachperson mit einer Begutachtung oder mit der Durchführung einer ambulanten wie auch stationären Therapie beauftragt. Damit diese die ihr übertragene Aufgabe erfüllen kann, benötigt sie Einsicht in die Fallakten. Die Einsichtsrechte beschränken sich auf jene Daten, welche für die gesetzliche bzw. vertragliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dafür wird eine explizite Gesetzesbestimmung geschaffen.

Art. 9b Risikoorientierter Sanktionenvollzug

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen. ROS – «Risikoorientierter Sanktionenvollzug» ist ein elektronisches Fallführungssystem, welches von den Strafvollzugsbehörden und den Kooperationspartnern für den einzelnen Eingewiesenen bearbeitet wird. Ab 1. Januar 2018 erfolgte die Einführung von ROS in allen Konkordatskantonen. ROS stellt sicher, dass der Vollzugsverlauf der eingewiesenen Personen einheitlich festgehalten wird und über die verschiedenen Vollzugsstufen und Vollzugseinrichtungen hinweg konsequent auf die Rückfallprävention und Wiedereingliederung ausgerichtet ist. (vgl. zum Ganzen: Benjamin F. Brägger, ROS: Eine Analyse mit Ausblick, in: Jusletter vom 9. März 2015 und www.rosnet.ch).

Für den Vollzug einer Sanktion nach dem ROS-Prozess wird mit der webbasierten Datenbank «ROSnet» gearbeitet. Diese wird vom Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt und betrieben. Der Kanton Zürich betreibt dieses elektronische Fallführungssystem für sämtliche Kantone, die mit ROS arbeiten (vgl. Art. 9 der Richtlinien über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug [SSED 7^{bis}.0]). Der Vollzug der Sanktionen nach dem Prozess von ROS erfolgt entsprechend regelmässig in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, derzeit zumindest mit dem Kanton Zürich, was in Art. 9b Abs. 1 StVG wiedergegeben wird. Weil Eigner dieses Fallführungssystems das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich ist (Art. 9 Abs. 3 der Richtlinien über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug [SSED 7^{bis}.0]), muss sich auch die Datenbearbeitung in dieser Datenbank nach den dortigen Bestimmungen richten (vgl. insbesondere: Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG; LS 170.4]). Mit Art. 8a wurde innerkantonal eine Grundlage geschaffen, das Fallführungssystem mit vollzugsrelevanten Daten zu befüllen.

Art. 9c Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Gemäss Art. 236 Abs. 1 StPO kann einer beschuldigten Person bewilligt werden, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten. Die Bewilligung erfolgt durch die Verfahrensleitung, d.h. je nach Stand des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (vgl. Art. 61 StPO). Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs gilt grundsätzlich das ordentliche Vollzugsregime (vgl. Art. 236 Abs. 4 StPO).

Abs. 1: Plätze für den Vollzug von gewissen therapeutischen Massnahmen sind rar. Zu denken ist insbesondere an stationäre Massnahmen in geschlossenen Einrichtungen oder an gewisse ambulante therapeutische Massnahmen. Die Kompetenz zur Anordnung solcher Massnahmen liegt bei der Verfahrensleitung (vgl. Art. 236 und Art. 61 StPO). Mit der vorliegenden Regelung soll sichergestellt werden, dass für die angeordnete Massnahme auch eine geeignete Einrichtung vorhanden oder eine Therapeutin/ein Therapeut zur Durchführung einer Behandlung bereit ist. Deshalb hat die Verfahrensleitung vor Anordnung einer solchen Massnahme mit der Strafvollzugsbehörde Rücksprache zu nehmen und deren Zustimmung einzuholen. Dieses Vorgehen stellt eine effiziente Unterbringung der massnahmenbedürftigen Person sicher und verhindert zusätzliche Kosten.

Abs. 2: Die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs liegt gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 1 grundsätzlich in der Kompetenz der Strafvollzugsbehörde. Hingegen ist für die Anordnung von Vollzugslockerungen und Entlassungen die Zustimmung der Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft oder Gericht) erforderlich. Sobald die beschuldigte Person rechtskräftig verurteilt worden ist, befindet sie sich im ordentlichen (und nicht mehr vorzeitigen) Vollzug. Ab diesem Zeitpunkt kann die Strafvollzugsbehörde gemäss ihrer allgemeinen Kompetenz alleine über die Lockerungen und Entlassungen befinden (vgl. Art. 84 Abs. 6, Art. 86 Abs. 1 und 2 und Art. 75a Abs. 2 StGB).

Art. 10 Polizeiliche Zuführung

Die Bestimmung erfährt als einzige Änderung die Streichung des Passus' «oder der mit der Bewährungshilfe beauftragten Instanz». Die Bewährungshilfe wird neu bereits vom Begriff der «Strafvollzugsbehörde» erfasst (vgl. Art. 6 Abs. 2), weshalb die separate Erwähnung nicht mehr notwendig ist.

Art. 11 Sicherungsmassnahmen

Abs. 1: Die Bestimmung erfährt eine kleine Änderung: Sicherungsmassnahmen können nun – neben dem Strafvollzug – auch im Massnahmenvollzug angeordnet werden. Mit dieser Änderung wird ein redaktionelles Missgeschick behoben. Gerade im Bereich des Massnahmenvollzugs ist die Möglichkeit zur Ergreifung von Sicherungsmassnahmen äusserst wichtig.

Abs. 2 wird neu aufgenommen. Mit Art. 85 StGB hat der Bundesgesetzgeber eine Grundlage für gewisse Kontrollen und Untersuchungen von Gefangenen geschaffen (insbesondere Durchsuchung von persönlichen Effekten und Unterkunft, Leibesvisitation in gewissen Verdachtsmomenten). Diese Bestimmung enthält aber keine Regelung für die Anordnung von Haaranalysen, Atemlufttests etc. bei Verdacht auf Alkohol-, Medikamenten- oder Betäubungsmittelmissbrauch und kann für derartige Untersuchungen nicht als Grundlage dienen (vgl. Brägger, in: Benjamin F. Brägger, Das schweizerische Vollzugslexikon, Basel 2014, zu «Kontrolle»). In der Praxis sind aber solche Untersuchungen häufig; sie stützen sich regelmässig auf rechtliche Grundlagen der Vollzugseinrichtungen. Sollte sich eine Grundlage als unzureichend erweisen, wird mit der vorliegenden Regelung eine verfassungsrechtlich genügende Rechtsgrundlage geschaffen.

Abs. 3: War vormals Abs. 2, inhaltlich unverändert.

Art. 11a Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) wurde totalrevidiert und trat am 1. März 2018 in Kraft. Im Zuge der Revision wurde ein neuer Art. 36 BÜPF geschaffen. Dieser sieht die Möglichkeit vor, dass ausserhalb von Strafverfahren eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs angeordnet werden kann, um eine Person zu finden, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist. Dafür müssen die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben oder die Fahndung ohne Überwachung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert sein. Nach Art. 37 Abs. 3 BÜPF bezeichnen die Kantone die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz.

Das Pendant – die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei vermissten Personen (sogenannte «Notsuche»; vgl. Art. 35 BÜPF) – existiert schon länger. Die dazugehörigen kantonalen Zuständigkeitsregeln wurden in Art. 51 des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1) normiert. Demnach ist die anordnende Behörde die Polizei, Genehmigungsbehörde das Zwangsmassnahmengericht und Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht.

Es bietet sich an, grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitsregeln wie bei der Notsuche von vermissten Personen anzuwenden. Einzig die anordnende Behörde ist eine andere: Die Anordnung erfolgt durch die Strafvollzugsbehörde, welche die verurteilte Person kennt bzw. mit dem Fall in diesem Verfahrensstadium betraut ist. Das Verfahren zur Anordnung mit der Gesucheinreichung ist im BÜPF und den dazugehörigen fünf Verordnungen geregelt. Zur Unterstützung, insbesondere bei der Vorbereitung der Anordnung zur Überwachung sowie der anschliessenden Auswertung der Überwachungsdaten, die Spezialwissen erfordern, kann die Strafvollzugsbehörde die Polizei hinzuziehen.

Art. 12a Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz

Die Strafvollzugsbehörde führt mit den Betroffenen regelmässig Gespräche über den Vollzugsverlauf und macht Standortgespräche oder Vollzugsüberprüfungen. In den Gesprächen werden u.a. das weitere Vorgehen und allfällige Vollzugslockerungen, die nächsten Vollzugsschritte etc. thematisiert.

Die Betroffenen befinden sich teilweise in Einrichtungen, die weit entfernt sind und lange Anreisewege mit sich bringen. Um grosse Zeitverluste zu vermeiden, sollen solche Gespräche mittels Videokonferenz durchgeführt werden können. Eine Videokonferenz soll insbesondere möglich sein in Fällen, deren Vollzugsverlauf unproblematisch ist, keine oder nicht einschneidende Änderungen anstehen und keine schwerwiegenden Vorkommnisse zu besprechen sind.

Die nötige Infrastruktur muss an beiden Orten vorhanden sein und es ist sicherzustellen, dass die Aufzeichnung auf einem Datenträger im Dossier abgelegt wird. Nicht möglich sind Telefonkonferenzen. Ein schriftliches Aktenstück (Aktennotiz) über eine durchgeführte Videokonferenz ist im Dossier abzulegen, eine Protokollierung ist nicht notwendig. Unabhängig davon ist dem Betroffenen nach dem Gespräch schriftlich das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn Änderungen angeordnet werden.

Art. 15 Aufschub

Die Absätze 4 und 5 werden neu eingefügt.

Abs. 4: Diese Bestimmung bringt materiell keine Neuerungen, sie bereinigt und präzisiert vielmehr. Der Widerruf des Vollzugsaufschubs war zuvor in Art. 16 Abs. 1 geregelt, unter dem Titel «Widerruf besonderer Vollzugsformen». Systematisch gehört der Widerruf des Vollzugsaufschubs unter den Titel «Aufschub» in Art. 15, weshalb diese Bereinigung vorgenommen wird. Vormalig wurde in Art. 16 Abs. 1 zudem vom «Wegfall von Voraussetzungen» gesprochen. Diese Wendung wird entsprechend der Formulierung in Art. 15 Abs. 3 leicht angepasst in: «Wegfall von Bedingungen oder bei Nichteinhaltung von Auflagen».

Abs. 5: Hafterstehungsunfähigkeit wird im Gesuch um Aufschub häufig geltend gemacht. Mit der neu eingefügten Regelung soll möglich werden, in gewissen Fällen die behauptete Hafterstehungsunfähigkeit zu überprüfen. Die «Kann»-Formulierung zeigt an, dass dies aber nicht systematisch geschehen muss. Es liegt im Ermessen der Strafvollzugsbehörde, eine Überprüfung anzuordnen. Zu denken ist dabei insbesondere an ungenügend belegte Hafterstehungsunfähigkeit.

Im Kanton Nidwalden soll diese Überprüfung grundsätzlich durch die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt erfolgen. In bestimmten Konstellationen ist eine Überprüfung durch die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt nicht zweckmässig, nicht praktikabel oder nicht geeignet. Beispielsweise bei Hafterstehungsunfähigkeitsgründen, die eine besondere fachspezifische Beurteilung erfordern oder bei Personen, die ausserkantonale Wohnhaft sind. Diesfalls bestimmt die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt eine geeignete Fachperson, die mit der Überprüfung der Hafterstehungsunfähigkeit beauftragt wird.

Art. 16 Widerruf besonderer Vollzugsformen

Diese Bestimmung nennt die besonderen Vollzugsformen, die gestützt auf das StGB derzeit möglich sind: die gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB), die elektronische Überwachung (Art. 79b StGB) sowie die Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB). Der tageweise Vollzug ist mit den Änderungen des Sanktionenrechts (in Kraft per 1. Januar 2018) als besondere Vollzugsform weggefallen.

Wie im geltenden Recht wird eine besondere Vollzugsform widerrufen, wenn Missbrauch betrieben wird, Auflagen nicht eingehalten werden oder Voraussetzungen wegfallen. Die Regelungen, wie die Strafe stattdessen vollzogen wird, gibt der Bundesgesetzgeber vor (vgl. Art. 79a Abs. 6 StGB, Art. 79b Abs. 3 StGB und Art. 77b Abs. 4 StGB), weshalb im revidierten StVG auf eine diesbezügliche Normierung verzichtet wird. Ergänzend enthalten ausserdem die Richtlinien SSED 12.0 des Konkordats Regelungen zum Widerruf besonderer Vollzugsformen.

Art. 18 Urlaub

Abs. 3 kann aufgehoben werden, weil der Inhalt dieser Bestimmung mit der Regelung in Art. 9c Abs. 2 abgedeckt ist.

Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung

Da sämtliche Belange des Straf- und Massnahmenvollzugs einer Direktion (der Justiz- und Sicherheitsdirektion) zugewiesen sind, ist neu nur von «Direktion» die Rede. Dies entspricht der Praxis der Nidwaldner Gesetzgebung.

Art. 21 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

Abs. 1: Seit dem 1. Januar 2015 können Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote aussprechen. Die Voraussetzungen dafür sind in den Art. 67 ff. StGB geregelt. Wie für das ehemalige Berufsverbot soll die Strafvollzugsbehörde für den Vollzug all dieser Verbote zuständig sein.

Abs. 2: Damit Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote vollzogen und überwacht werden können, soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall zur Durchsetzung eines solchen Verbots die Polizei oder im Sinne der Amtshilfe eine andere Behörde (z. B. Schulbehörde) zuziehen zu können. Dieses Vorgehen trägt zu einem wirkungsvollen und effizienten Vollzug sowie einer bestmöglichen Überwachung bei.

Abs. 3: Gemäss Art. 67b Abs. 3 StGB kann die zuständige Behörde für den Vollzug des Verbots technische Geräte einsetzen, die mit dem Täter fest verbunden sind. Mit vorliegendem Abs. 3 wird die Strafvollzugsbehörde als zuständige Behörde definiert. Zugleich wird legiferiert, dass die Strafvollzugsbehörde über den Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung der Einhaltung des Verbots entscheidet.

Abs. 4: Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gemäss Art. 67 ff. StGB werden von einem Gericht ausgesprochen. Gemäss Art. 67c Abs. 4 bis 6 StGB entscheidet die zuständige Behörde über eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder um die Aufhebung des Verbots nach Art. 67 Abs. 1 oder nach Art. 67b StGB. Im Kanton Nidwalden soll dafür jenes Gericht zuständig sein, welche das Tätigkeits-, Kontakt oder Rayonverbot angeordnet hat.

VI. Titel Unterstützung

Statt «Bewährungshilfe» wird der neue Titel «Unterstützung» gesetzt, weil die einzige Bestimmung unter diesem Titel nicht nur für die Bewährungshilfe, sondern für den ganzen Strafvollzug Geltung hat (vgl. nachfolgend zu Art. 24).

Art. 23 Bisher: Akteneinsicht

Kann aufgehoben werden, weil die Akteneinsicht neu in Art. 9 geregelt ist.

Art. 24 Einzelfallhilfe

Bis 31. Dezember 2006 wurde die Einzelfallhilfe durch den Schutzaufsichtsfonds abgedeckt (vgl. derzeitiger Art. 29 «Auflösung des Schutzaufsichtsfonds»). Ab 1. Januar 2007 wurde diese durch das zuständige Sozialamt sichergestellt. Nachdem das Sozialamt mit der Neuorganisation direkt keine Aufgaben nach diesem Gesetz mehr wahrnimmt, macht es keinen Sinn, die Unterstützung mittels Einzelfallhilfe beim Sozialamt zu belassen. Die Zuständigkeit dafür soll beim Amt für Justiz liegen. Zudem ist der Verweis anzupassen, da Art. 7 aufgehoben ist. Dessen Inhalt wird in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2-5 überführt. Der Verweis erstreckt sich neu auf alle durch das Amt für Justiz betreuten Personen gemäss Art. 6 Abs. 2; deshalb wurde auch die Überschrift des VI. Titels angepasst («Unterstützung»). Einzelfallhilfen kommen sehr selten vor und beschränken sich auf kleine Beträge (z. B. Bahnbillett für den mittellosen entlassenen Insassen).

Art. 25 Kostentragung

1. Vollzugskosten

Gemäss Art. 380 Abs. 1 StGB trägt der Kanton die Kosten für den Straf- und Massnahmenvollzug. An diesen Kosten kann der Verurteilte gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB beteiligt werden. Nach Art. 380 Abs. 3 StGB erlassen die Kantone nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung. Vor diesem Hintergrund wird Art. 25 Abs. 1 StVG ergänzt und präzisiert: Die betroffenen Personen (verurteilte Personen, im vorzeitigen Vollzug befindliche Personen) haben sich an den Vollzugskosten, einschliesslich Therapiekosten bei ambulanten Massnahmen, zu beteiligen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung rechtfertigen. Zu denken ist dabei unter anderem an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe, welche zugunsten einer ambulanten Massnahme aufgeschoben worden ist, verurteilt worden sind. Sofern diese Personen einer normalen Arbeitstätigkeit nachgehen und dabei ein Einkommen erzielen oder über ausreichend Vermögen verfügen, soll die Überbindung von Kosten auf sie möglich sein. Übernehmen Dritte (bspw. Krankenkassen) die Behandlungskosten, werden sich die Personen ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechend auch an den Franchise- und Selbstbehaltskosten zu beteiligen haben.

Zudem wird neu ein Vorbehalt der Kostentragung durch Dritte aufgenommen, damit bspw. Versicherungen bei stationären oder ambulanten Therapien Kosten nicht verweigern können unter Hinweis auf die Kostentragungspflicht des Kantons.

5 Änderungen in anderen Erlassen

5.1 Gerichtsgesetz

Zur vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft werden zwei Bestimmungen neu aufgenommen. Derzeit bestehen weder im StGB noch in der StPO Interventionsmöglichkeiten zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide gemäss Art. 363 ff. StPO. Sie betreffen Fälle von verurteilten Personen, die von der Strafvollzugsbehörde betreut und z.B. bedingt aus dem Vollzug entlassen worden sind, sich aber nach deren bedingten Entlassung ein nachträglicher Entscheid für die Rückversetzung in den Vollzug aufdrängt. Um den Vollzug dieses nachträglichen richterlichen Entscheids zu sichern, soll für bestimmte Konstellationen die Möglichkeit zur Festnahme und die Anordnung von Sicherheitshaft geschaffen werden.

Die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen decken diese Fallkonstellationen nicht ab: Art. 440 Abs. 1 StPO ist zugeschnitten auf Sicherheitshaft für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Verurteilung und dem Antritt der Freiheitsstrafe bzw. der freiheitsentziehenden Massnahme. Ebenso wenig sind Art. 229 ff. StPO anwendbar, weil diese auf die Haft nach Anklageerhebung ausgerichtet ist. Die neuen Regelungen betreffen nun eine Sicherheitshaft, um den nachträglichen richterlichen Entscheid zu sichern.

Der Regelungsbedarf wurde inzwischen auf Bundesebene erkannt. Derzeit befindet sich eine Revision der StPO in der Vernehmlassung, welche zwei ähnliche Regelungen (Art. 364a und Art. 364b E-StPO; vgl. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/aenderungstpo.html>) enthält. Bevor eine gesamtschweizerische Lösung in Kraft tritt (das Inkrafttreten ist derzeit noch unbestimmt), sollen in die Nidwaldner Gesetzgebung ähnlich formulierte Bestimmungen aufgenommen werden, um den Schutz der Öffentlichkeit im Hinblick auf einen nachträglichen Entscheid gewährleisten zu können. Bestimmungen zur vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft haben andere Kantone (u.a. Luzern, St. Gallen, Uri, Obwalden) auch geschaffen; die Kompetenz dafür ergibt sich aus Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101).

Der Revisionsbedarf hat sich bei der Bearbeitung der Teilrevision zum StVG gezeigt, systematisch sind diese Bestimmungen aber in das Gerichtsgesetz einzuordnen. Dort werden sie

unter dem Titel «Vollstreckung» sowie im Anschluss an Art. 104 GerG angeführt, der die nachträglichen Entscheide regelt.

Art. 104a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

Hintergrund der Bestimmungen von Art. 104a Abs. 1 GerG ist der Schutz der Öffentlichkeit. Die zuständige Instanz (namentlich die Strafvollzugsbehörde) soll in dringenden Fällen einen Entscheid für die Festnahme einer verurteilten Person fällen können. Im Fokus stehen Personen, die z.B. bedingt aus dem Strafvollzug entlassen wurden oder bei denen eine stationäre Massnahme infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben wurde, wobei beim Betroffenen keine Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist.

Voraussetzungen für die Festnahme sind:

- Zeitliche Dringlichkeit, andernfalls zuerst das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids einzuleiten und dem Gericht nach Art. 104b GerG ein entsprechender Antrag zu stellen ist.
- Es muss ernsthaft zu erwarten sein, dass gegen eine verurteilte Person eine freiheitsentziehende Sanktion (z. B. der unbedingte Vollzug der Restfreiheitsstrafe oder der Vollzug einer stationären therapeutischen anstelle einer ambulanten Massnahme) angeordnet wird.
- Zudem muss von der verurteilten Person entweder Fluchtgefahr ausgehen (Ziff. 1) oder es besteht ernsthaft Gefahr, dass die Person erneut eine schwere Straftat begeht (Ziff. 2).

Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 104a Abs. 2 sinngemäss nach den Bestimmungen zum Haftverfahren gemäss Art. 224 ff. StPO. Insbesondere hat die zuständige Behörde die verurteilte Person zu befragen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu äussern. Dem Zwangsmassnahmengericht ist innert 48 Stunden seit der Festnahme die Anordnung der Sicherheitshaft zu beantragen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 225 und 226 StPO.

Art. 104b Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

Die Bestimmung regelt die Anordnung von Sicherheitshaft bzw. dessen Zuständigkeiten im Zeitraum ab Einleitung des Verfahrens um einen nachträglichen Entscheid bis zur Rechtskraft des neuen Urteils. Das Verfahren der Festnahme richtet sich analog nach den Voraussetzungen gemäss Art. 104a Abs. 1 GerG.

Für den nachträglichen Entscheid ist i.d.R. das Gericht, das das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, zuständig (Art. 363 Abs. 1 StPO). Im Kanton Nidwalden ist das meist das Kantonsgericht, z.T. die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts (vgl. Art. 104 Abs. 1 GerG). Jedenfalls hat die Verfahrensleitung dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft zu beantragen.

5.2 Regierungsratsverordnung (zur Orientierung)

Wie ausgeführt, bedarf die neue organisatorische Zuordnung der Bewährungshilfe zum Amt für Justiz eine Anpassung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV; NG 152.11).

Im Anhang wird die unter Ziff. VII (Gesundheits- und Sozialdirektion) Abs. 1 lit. c Ziff. 6 aufgeführte Bewährungshilfe aufgehoben und unter Ziff. IV (Justiz- und Sicherheitsdirektion) Abs. 1 lit. b (Amt für Justiz) unter Ziff. 11a eingefügt, im Anschluss an Ziff. 11 «Vollzug von Strafen und Massnahmen».

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Auf den Kanton

Die vorliegende Teilrevision des StVG erfährt in formeller wie materieller Hinsicht Änderungen, welche sich an die neuen Gegebenheiten der Bundesgesetzgebung wie auch an die konkordantlichen Vorgaben anpassen. Durch die Einführung neuer Arbeitsmittel (EM und ROS) ergeben sich zusätzliche Kosten, welche nachfolgend ausgeführt werden.

6.1.1 Electronic Monitoring (EM)

Mit Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts per 1. Januar 2018 wurde unter anderem EM als besondere Vollzugsform eingeführt. Dank dem Zusammenschluss der Zentralschweizer Kantone mittels eines Delegationsvertrags mit dem Kanton Luzern können die Vollzugskosten von EM in einem angemessenen Rahmen gehalten werden, da der Kanton Nidwalden dadurch keine eigene Infrastruktur aufzubauen hat (vgl. auch Ziff. 2.2.1). Jedoch haben sich die Kantone anteilmässig an den jährlichen Fixkosten (so auch die Miete der Feldgeräte) zu beteiligen, was sich beim Kanton Nidwalden auf rund Fr. 14'000.00 manifestiert. Die Fallpauschale beläuft sich auf Fr. 53.00 pro Tag, wobei sich der Verurteilte nach seinen finanziellen Verhältnissen zu beteiligen hat (Fr. 20.00 bis 40.00). Im Kanton Nidwalden ist voraussichtlich mit ein bis zwei EM-Vollzügen pro Jahr zu rechnen. EM-Anwendungen als Ersatzmassnahmen gemäss StPO waren bis anhin nicht angezeigt.

6.1.2 Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)

Mit der Einführung von ROS werden zusätzliche Arbeitsaufwendungen und Kosten entstehen. Die sogenannten «C-Fälle» als Risikofälle generieren aufgrund der obligaten Risikoabklärungen durch die Abteilung Forensisch-Psychologische Abklärungen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz eine Pauschale pro Fall von bis zu Fr. 4'500.00. Im Jahr 2018 wird ROS «hochgefahren», wobei die kleinen Kantone nach diversen Ausbildungsmodulen frühestens im Herbst 2018 «in Produktion gehen». Der Kanton Nidwalden rechnet ab 2019 mit jährlich rund fünf C-Fällen.

6.1.3 Personell

Abgesehen vom rein organisatorischen Wechsel der Bewährungshilfe von der Gesundheits- und Sozialdirektion zur Justiz- und Sicherheitsdirektion hat die Vorlage personell keine Auswirkungen.

6.2 Auf die Gemeinden und auf Private

Die Vorlage hat weder Auswirkungen auf die Gemeinden noch auf Private.

7 Terminplan

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ergibt sich die folgende Terminplanung:

Regierungsrat: Verabschiedung zuhanden des Landrats	26. März 2019
Vorberatende landrätliche Kommission (SJS)	8. April 2019
1. Lesung im Landrat	29. Mai 2019
2. Lesung im Landrat	26. Juni 2019
Publikation im Amtsblatt	3. Juli 2019
Ablauf Referendumsfrist	4. September 2019
Inkraftsetzung	1. Oktober 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer